

ANLAGE NR. 3.87
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "LAUBWALDGEBIET
ZWISCHEN WERNIGERODE UND BLANKENBURG" (EU-CODE: DE 4231-301,
LANDESCODE: FFH0078)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Benzingerode, Blankenburg, Cattenstedt, Elbingerode, Heimburg, Hüttenrode, Silstedt und Wernigerode.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 3.615 ha und einem linienhaften Teil mit einer Länge von ca. 2 km.
- (3) Das Gebiet umfasst einen großen, geschlossenen Waldkomplex mit zahlreichen eingestreuten Bächen und Teichen am nördlichen Ausläufer des Harzes zwischen Wernigerode und Blankenburg und beinhaltet insbesondere die Erhebungen des Agnesbergs, Ziegelbergs, Fenstermacherbergs, Stapenbergs, Hundsrückens, Heiligenbergs, Nackenbergs, Großer Probstbergs, Langenbergs, Salzbergs, Zimmerbergs, Staufenberg, Eichenbergs, Lutherbergs, Calviusbergs, Bärenrückens, Astbergs und des Krautbergs sowie auch die dazwischenliegenden Täler, insbesondere den Heiligengrund, den Klostergrund und den Silberbornsgrund; Bestandteil des Gebietes sind zudem der Gewässerlauf des Goldbaches von der Mönchenmühle bis zur Bundesstraße 81 sowie auch die alte Streuobstwiese zwischen den Straßen Am Stapenberg und Leitweg, die gehölzbestandenen Wiesen nördlich des Herren-, Ziegel- und Röseberges, eine Grünlandfläche südlich des Silberbaches und die große Grünlandfläche nördlich des Kuhberges. Das Schloss Wernigerode, das Grünland nordöstlich des Hillkopfes, der Sportplatz in Hüttenrode, das ehemalige Erzbergbaugelände Braune Sumpf sowie der Wildtierpark Christianental mitsamt Gehegeflächen in Nöschenrode sind aus dem Gebiet ausgeschlossen
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg“ (SPA0029), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und umfasst den Geschützten Landschaftsteil „Bielsteintunnel bei Hüttenrode“ (GLB0007HZ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0078,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 189, 204, 205, 219.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der am nördlichen Harzrand befindlichen gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der großflächig störungsarmen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen Laub- und Laubmischwälder im Komplex mit Höhlen, Felsen und artenreichen Berg-, Frisch- und Feuchtwiesen sowie verschiedener naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Begleitvegetation,

- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 3180* Turloughs, 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 6520 Berg-Mähwiesen, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8220 Silikatifelsen mit Felsspaltenvegetation, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Feld-Kranzenzian (*Gentianella campestris*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,

2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 4. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
 5. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030 und 6230*,
 2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 4. ohne Düngung des LRT 6520 über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch nur nach mindestens einen Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung, ohne die Verwendung mineralischer Düngemittel und mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr,
 5. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6210 und 6230* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 6. auf den LRT 6510 und 6520 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 7. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6510 und 6520 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes,
 3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 4. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
 5. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6230* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Aquakultur gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 12 dieser Verordnung:
1. kein Besatz mit Graskarpfen im LRT 3150.